

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 15

vom 18.12.2013

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|--------|-------|
| 1. Lehrgang „Haupt- und Personalamtsleiter Frühjahr 2014“ vom 26.03. – 28.03.2014;
hier: Änderung des Tagungsortes | ED 151 | S. 1 |
| 2. Lehrgang „Mietrechtsnovelle 2013 / Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Überlassung kommunaler Einrichtungen / Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht“ vom 10.03. – 12.03.2014;
hier: Änderung des Tagungsortes | ED 152 | S. 2 |
| 3. Umsatzsteuer, Beistandsleistungen und interkommunale Zusammenarbeit: Stand der Dinge | ED 153 | S. 3 |
| 4. 18,7 Mio. € Nachzahlung des Landes für Ausgleichsleistungen des Bundes für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (§ 46a FAG) für 2011 | ED 154 | S. 5 |
| 5. SEPA und der Forderungseinzug der Kommunen | ED 155 | S. 6 |
| 6. Pflicht kreisangehöriger Gemeinden zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden; Verhältnis kreisangehöriger Gemeinden zu Landkreisen | ED 156 | S. 8 |
| 7. Herbsterland lässt auf sich warten | ED 157 | S. 12 |
| 8. In eigener Sache: Einholung von Rechtsauskünften und Prozessvertretung im Zusammenhang mit Rückforderungsbescheiden und Zinsfestsetzungen | ED 158 | S. 13 |
| 9. Förderprogramm zur Erstellung von Eröffnungsbilanzen: Countdown zur Abgabefrist läuft / Hinweise zur HGO erleichtern Erstellung der Folgebilanzen | ED 159 | S. 14 |
| 10. Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes geändert – „Hochzeitstandesbeamter“ wieder eingeführt | ED 160 | S. 16 |
| 11. Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2013/2014 | ED 161 | S. 17 |

12.	Feuerwehrbeschaffungskartell: Regulierungsverfahren zum Löschfahrzeugkartell vor dem Abschluss Drehleiterkartell: Regulierungsverfahren und weiteres Vorgehen verbindlich vereinbart	ED 162	S. 18
13.	9. Hessischer Vergabetag „Öffentliches Vergaberecht in der Praxis“	ED 163	S. 21
14.	Hundeverordnung: Verlängerung der Geltungsdauer	ED 164	S. 24
15.	Präsidiumsbeschlüsse 04.12.2013	ED 165	S. 25
16.	Leitfaden zur Anwendung des neuen Rundfunkbeitrages	ED 166	S. 26

ED 151

**Lehrgang „Haupt- und Personalamtsleiter Frühjahr 2014“ vom 26.03. – 28.03.2014;
hier: Änderung des Tagungsortes**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haupt- und Personalamtsleiterlehrgang Frühjahr 2014 vom 26.03.2014 – 28.03.2014 **nicht**, wie angekündigt,

in Bad Salzhausen (Nidda) stattfindet,

sondern im Landhotel Kirchheim GmbH, Am Hattenberg 1, 36275 Kirchheim.

Sofern der Wechsel des Tagungsortes für die angemeldeten Teilnehmer problematisch sein sollte, wird um kurze Rückmeldung gebeten (Frau Schröder, Tel. 06108/6001-56 oder hsqb@hsqb.de)

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Dezernat 1 – Bü

Nr. 15 – ED 151 vom 18.12.2013

ED 152

Lehrgang „Mietrechtsnovelle 2013 / Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Überlassung kommunaler Einrichtungen / Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht“ vom 10.03. bis 12.03.2014;
hier: Änderung des Tagungsortes

Es wird darauf hingewiesen, dass der Lehrgang „Mietrechtsnovelle 2013 / Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Überlassung kommunaler Einrichtungen / Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht“ vom 10.03. bis 12.03.2014 nicht, wie angekündigt, in Bad Salzhausen (Nidda) stattfindet, sondern im Landhotel Kirchheim GmbH, Am Hattenberg 1, 36275 Kirchheim.

Sofern der Wechsel des Tagungsortes für die angemeldeten Teilnehmer problematisch sein sollte, wird um kurze Rückmeldung gebeten (Frau Schattner, Tel. 06108/6001-65 oder hsgb@hsgb.de)

In dem Lehrgang sind noch Plätze frei, so dass noch Anmeldungen möglich sind. Folgende Themen sind vorgesehen:

- Mietrechtsnovelle 2013
- Nutzungs- und Überlassungsverträge am Beispiel Windkraft
- Nutzungs- und Überlassungsverträge am Beispiel Photovoltaik, Mobilfunk etc.
- Wohnungsaufsichts- und Obdachlosenrecht

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Sie

Nr. 15 – ED 152 vom 18.12.2013

ED 153

Umsatzsteuer, Beistandsleistungen und interkommunale Zusammenarbeit: Stand der Dinge

Im Eildienst haben wir bereits mehrfach über sich abzeichnende Probleme der Umsatzbesteuerung im Zusammenhang mit der Interkommunalen Zusammenarbeit berichtet (zuletzt im Eildienst Nr. 13 – ED 166 vom 19.12.2012). Hintergrund sind Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH). Sie beanspruchen zwar zunächst nur Geltung im entschiedenen Einzelfall, werden aber, wie unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund mitteilt, absehbar Bedeutung über den jeweils entschiedenen Einzelfall hinaus erlangen.

Ausgangslage

Der BFH hatte sich mit Urteilen vom 10. November und 1. Dezember 2011 (V R 41/10 bzw. V R 1/11) erneut zur umsatzsteuerlichen Behandlung der öffentlichen Hand geäußert. Im Ergebnis geht der BFH davon aus,

- dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) immer unternehmerisch tätig ist, sofern sie auf **privatrechtlicher Grundlage** handelt. Auf weitere Voraussetzungen - wie z. B. ein Wettbewerbsverhältnis zu privaten Anbietern - komme es dann nicht mehr an.
- Führt eine jPdöR eine Tätigkeit auf **öffentlich-rechtlicher Grundlage** aus, unterliegt diese der Umsatzsteuer, wenn die Tätigkeit im Wettbewerb zu Privaten erfolgt.
- Auch **Beistandsleistungen** seien steuerpflichtig, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privatanbietern erbracht werden können.

Die Entscheidungen haben die Umsatzsteuerpflichtigkeit der öffentlichen Hand erheblich ausgeweitet. Den Wettbewerbsbegriff lehnt der BFH dabei an die Isle of Wight-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) an. Dieser hatte einen sehr weitgehenden Wettbewerbsbegriff definiert, der bereits nur potenzielle Wettbewerbssituationen als ausreichend erachtet und im Übrigen entgegen der einschlägigen EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie darauf verzichtet, dass erhebliche oder außergewöhnliche Wettbewerbsverzerrungen vorliegen müssen. Damit wird die rechtliche Annahme einer relevanten Wettbewerbsverzerrung mit der Folge einer Umsatzsteuerpflichtigkeit der öffentlichen Leistungen im Grunde zum Regelfall erklärt.

Vorteil Vorsteuerabzug?

Diese Interpretation des Umsatzsteuerrechts führt zu **erweiterten Vorsteuerabzugsmöglichkeiten** bei kommunalen Investitionsprojekten, was vielfach als "Vorteil" gesehen wird. In der Praxis waren es gerade einzelne Kommunen, die des Vorsteuerabzugs wegen die Annahme der Umsatzsteuerpflicht erstritten.

Nachteile überwiegen

Auf Dauer betrachtet wird das in der Regel ein Pyrrhussieg sein, weil sich der Vorsteuerabzug nur bei Investitionsmaßnahmen „lohnt“. Bei interkommunaler Zusammenarbeit, die personalintensiv ist, aber nicht investitionsintensiv, relativiert sich dieser finanzielle Vorteil deutlich bis hin zur Bedeutungslosigkeit. Offen bleibt zudem, ob sich der Vorsteuerabzug als einmaliger Effekt gegenüber einer bleibenden Umsatzsteuerpflicht langfristig rechnet. So verständlich es ist, dass sich Kommunen den Vorsteuerabzug sichern wollen, so sehr muss auch dafür plädiert werden, die langfristigen Folgen und Auswirkungen auf die Gemeindehaushalte insgesamt zu sehen, wenn der Vorsteuerabzug beantragt und vor Gericht durchgefochten wird.

Gerade für die entgeltlichen Beistandsleistungen zwischen jPdöR, **und damit auch für die interkommunale Zusammenarbeit**, hat dies erhebliche und zu kritisierende Folgen. Nur im Bereich der hoheitlichen Dienste im engeren Sinne wird man regelmäßig nicht von einer Umsatzsteuerpflichtigkeit bei entgeltlichen Beistandsleistungen ausgehen können, soweit Private diese hoheitlichen Dienste schon aus Rechtsgründen nicht erbringen können und daher nicht einmal eine potenzielle Wettbewerbssituation angenommen werden kann.

Zu sehen ist vielmehr, dass sich die öffentliche Hand für die öffentliche Aufgabenerfüllung selbst besteuert - mit einem Finanzumverteilungseffekt von unten nach oben, denn die Gemeinden erhalten nur gut zwei Prozent vom Umsatzsteueraufkommen. Die Mehrkosten der Kommunen müssen bei Gebühren finanzierten Diensten auf den Bürger abgewälzt werden oder belasten den allgemeinen Haushalt mit der Folge einer Verschlechterung der jetzt schon begrenzten Investitionsmöglichkeiten.

Kommunale Forderung nach gesetzlicher Regelung der Umsatzsteuerfreiheit

Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände eine gesetzliche Regelung, die klarstellt und absichert, dass die öffentliche Zusammenarbeit bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Die kommunalen Spitzenverbände haben dafür selbst einen gesetzgeberischen Vorschlag vorgelegt, der sich an Regelungen des Vergaberechtes anlehnt.

Weitere Entwicklung

Die **Steuerabteilungsleiter von Bund und Ländern** haben sich insofern auf folgendes Vorgehen verständigt:

- Die Urteile sollen veröffentlicht werden. Damit erlangen sie allgemeine Rechtsgültigkeit auch über den entschiedenen Einzelfall hinaus.
- Vorgesehen ist eine **Übergangsfrist von fünf Jahren**. Innerhalb dieser Übergangsfrist soll die Anwendung der Urteile optional erfolgen können (Nichtbeanstandungsregel). Danach kommt die grundsätzliche Steuerpflicht. Optional bedeutet, dass einheitlich optiert werden muss: entweder Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie oder nationales Recht.
- Die Veröffentlichung der Urteile soll entsprechend mit einem BMF-Schreiben flankiert werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene konnten bisher erreichen, dass eine Veröffentlichung der BFH-Urteile im Bundessteuerblatt noch nicht erfolgte.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 154

18,7 Mio. € Nachzahlung des Landes für Ausgleichsleistungen des Bundes für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (§ 46a FAG) für 2011

Das Land verteilt nach Maßgabe von § 46a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG-Land) Umsatzsteuermittel an die Städte und Gemeinden weiter. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe der gemeindeindividuellen Schlüsselzahlen, die für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer gelten (§ 46a Abs. 2 FAG-Land). Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wird für das Haushaltsjahr im Haushaltsplan des Landes veranschlagt und mit je einem Viertel zu den in der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz genannten Terminen für die Abschlagszahlungen ausgezahlt (also mit den Quartalsauszahlungen für die Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer), § 46a Abs. 3 Satz 1 FAG-Land. Kommt es nach Maßgabe der tatsächlichen Einnahmeentwicklung der Umsatzsteuer zu Über- oder Unterzahlungen an die Städte und Gemeinden, werden diese nach Vorliegen der endgültigen Umsatzsteuerabrechnung zwischen Bund und Ländern im folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

Im (Landes-)Haushaltsplan 2011 waren unter Kap. 17 01 – 613 02 insgesamt 175.000.000 € zur Abführung zusätzlicher Umsatzsteueranteile des Landes zum Ausgleich kommunaler Steuerausfälle infolge des seit 1996 geänderten Familienleistungsausgleichs ausgewiesen. Darin war eine Rückforderung des Landes gegen die Kommunen in Höhe von 4.369.197 € für das Jahr 2008 enthalten. Der für das Ausgleichsjahr 2011 veranschlagte Kompensationsbetrag belief sich somit auf 179.369.197 €.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im August 2013 die vorläufige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt. Auf Hessen entfällt danach einen Anteil von rd. 6,46 % des Gesamtländeranteils von 83.807.418.587 €. Auf Basis dieser Feststellung kann nun der vorläufige Anteil der Kommunen an den Ausgleichsleistungen gem. § 46a Abs. 4 FAG ermittelt werden. Danach hat das Land eine **Nachzahlung in Höhe von 18.730.527 €** an die Gemeinden zu leisten. **Dieser Differenzbetrag wird mit der 1. Abschlagszahlung 2014 ausgeglichen.**

Verbleibende Unschärfen

Dieses Abrechnungsergebnis ist noch nicht endgültig. Hintergrund sind die Verschiebungen der der Abrechnung der Umsatzsteueranteile zwischen Bund und Ländern zu Grunde zu legenden Einwohnerzahlen durch den Zensus 2011. Für das Ausgleichsjahr 2011 wurde in Artikel 5 des Fiskalvertragsumsetzungsgesetzes vom 15. Juli 2013 eine besondere Festlegung für die in den endgültigen Abrechnungen der Umsatzsteuer und des Finanzausgleichs unter den Ländern zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen getroffen (§12a FAG-Bund). Weil für die endgültige Abrechnung des Ausgleichsjahres 2011 die hierfür erforderlichen zensusbasierten Einwohnerzahlen am 30. Juni 2010 voraussichtlich erst im 2. Halbjahr 2014 verfügbar sein werden, wurde am 23. August 2013 eine weitere vorläufige Abrechnung für das Jahr 2011 auf Grundlage vorläufiger zensusbasierter Einwohnerzahlen vorgenommen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

SEPA und der Forderungseinzug der Kommunen

In unseren Mitteilungen im Eildienst Nr. 10 – ED 127 vom 14.09.2012 sowie Nr. 12 – ED 149 vom 13.11.2012 hatten wir über die Einführung und Handlungsempfehlungen rund um die Vereinheitlichung des Forderungseinzugs im europäischen Zahlungsraum (Stichwort SEPA) berichtet. Auch die Hausbanken der Kommunen, IT-Dienstleister und Fachverbände wie der Verband der Kassenverwalter hatten sich des Themas frühzeitig sehr intensiv angenommen. Aus den Rückmeldungen vieler Mitgliedsstädte und –gemeinden des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wissen wir, dass vielerorts die Voraussetzungen für einen reibungslosen Übergang geschaffen worden sind.

Die neuen Regelungen werden ab 1. Februar 2014 gelten und machen erhebliche Änderungen nötig. Insbesondere sind ab diesem Stichtag Zahlungsaufträge von den Kreditinstituten als SEPA-Aufträge abzuwickeln. Die Nutzung der nationalen Zahlungsverkehrsverfahren ist dann nicht mehr zulässig. Alle bestehenden schriftlich erteilten Einzugsermächtigungen behalten nunmehr ihre Gültigkeit und können in SEPA-Lastschriftmandate überführt werden.

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat eine Checkliste mit den wesentlichen Schritten zur Umsetzung der Verfahrensänderung veröffentlicht, die wir nachfolgend wiedergeben:

1. Umrechnung der nationalen Bankverbindungen (Kontonummer / Bankleitzahl) in IBAN und BIC
2. Anforderung der Gläubiger Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank und Hinterlegung in Ihrem Zahlungsverkehrsprogramm
3. Neue Vereinbarung mit der Bank über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Lastschriften
4. Software/Zahlungsverkehrsprogramm auf SEPA-Fähigkeit prüfen und ggfls. aktualisieren
5. Entwicklung neuer SEPA-Mandate (z.B. in Steueranmeldevordrucken)
6. Vergabe von eindeutigen Mandatsreferenzen pro Mandat
7. Einholung von SEPA-Lastschriftmandaten von den Zahlungspflichtigen, bei denen keine Einzugsermächtigung vorliegt
8. Mitteilung, dass auf SEPA-Lastschriftverfahren umgestellt wird
9. Vorankündigung (Pre-Notification) des Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug spätestens 14 Tage vorher (eine Verkürzung dieser Frist z.B. im Mandat ist möglich)
10. Beachtung der Vorlaufzeiten zur Einreichung von SEPA-Lastschriften
11. Archivierung des Mandates oder der jetzigen Einzugsermächtigung im Original für mindestens 14 Monate nach dem letztmaligen Lastschrifteinzug
12. Anpassung der Daueraufträge an IBAN/ BIC
13. Geben Sie IBAN/ BIC auf Briefen, Vorlagen, Rechnungen etc. an (wichtig: Das gilt für alle von der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung verwendeten Vordrucke, also auch die der einzelnen Fachabteilungen!);
14. stellen Sie ggfls. Zahlscheine auf SEPA-Zahlscheine um.

Die Checkliste kann auch für Städte und Gemeinden, die sich des Themas schon intensiv angenommen haben zur Vergewisserung dienen, ob wesentliche Punkte abgearbeitet sind.

Für die Kommunen bedeutet die SEPA-Umstellung auf jeden Fall einen erheblichen Zusatzaufwand. Gerade bei Lastschriftmandaten ist eine „SEPA-konforme“ Ausgestaltung aber unverzichtbar, weil anderenfalls ernsthafte Nachteile in Gestalt von Erstattungsansprüchen drohen:

- Erstattungsanspruch des Zahlungspflichtigen bei autorisierter Zahlung: 8 Wochen ab Belastung
- Erstattungsanspruch des Zahlungspflichtigen bei nicht autorisierter Zahlung: 13 Monate ab Belastung. Das kann gerade in Insolvenzfällen zu Problemen führen. Deshalb sollten die Städte und Gemeinden insbesondere bei Mandaten von Abgabenschuldnern, deren individuelle Abgabenbelastungen überdurchschnittlich hoch sind, das Vorliegen rechtssicherer Mandate prüfen.

Ein SEPA-konformes Mandat gilt dafür aber auch grundsätzlich

- unbefristet bis auf Widerruf,
- nur bei Nichtnutzung des Mandats verfällt es nach 36 Monaten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 – MR/Dr.R./Rau./Ju.

Nr. 15 – ED 155 vom 18.12.2013

Pflicht kreisangehöriger Gemeinden zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden; Verhältnis kreisangehöriger Gemeinden zu Landkreisen

In der letzten Zeit wurde die Geschäftsstelle aus dem Mitgliederbereich vermehrt mit dem Problem der Zuweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden durch die Landkreise zur Unterbringung befasst. In der Vergangenheit wurden Asylsuchende und Flüchtlinge in der Regel durch die Landkreise untergebracht. Kreisangehörige Kommunen waren hingegen nur vereinzelt mit der Unterbringung von Flüchtlingen befasst. Da auf Grund der gestiegenen Flüchtlingszahlen mit einer landesweit geänderten Praxis der Landkreise, Flüchtlinge und Asylsuchende nicht mehr in landkreiseigenen Einrichtungen unterzubringen, zu rechnen ist, erfolgt ein kurzer Überblick über die Rahmenbedingungen der Unterbringung durch kreisangehörige Gemeinden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG; BGBl. I 2008, S. 1798) sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylbegehrender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Nach §§ 22 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 1 S. 1 AsylVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 AsylVfG-Zuständigkeitsverordnung Hessen (AsylVfGZustV-HE; GVBl. I 1993, S. 115) hat sich ein Asylsuchender zunächst in der hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Gießen zu melden und einen Asylantrag zu stellen.

Gemäß § 50 Abs. 1 AsylVfG sind Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass erstens nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, dass der Asylantrag unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist und ob die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers oder eines seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 vorliegen oder zweitens das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat. Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Gemäß § 50 Abs. 2 AsylVfG ist die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Zuständige Behörde für die Verteilung innerhalb des Landes ist gem. § 2 Ziff. 1 AsylVfGZustV-HE das Regierungspräsidium Darmstadt für die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte, nach § 2 Ziff. 2 AsylVfGZustV-HE im Übrigen der Kreisausschuss.

Mit dem Landesaufnahmegesetz (LAG; GVBl. I 2007, S. 399) hat der hessische Gesetzgeber die Verteilung von Asylsuchenden und Flüchtlingen innerhalb des Landes geregelt. Nach § 1 Abs. 1 LAG sind die Landkreise und Gemeinden verpflichtet, Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz aufzunehmen und unterzubringen. Die Aufnahmequote der Landkreise und der kreisfreien Städte ist gem. § 2 Abs. 1 LAG i.V.m. der Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung; GVBl. I 2009, S. 769) geregelt. Die Zuweisung innerhalb der Landkreise an die kreisangehörigen Gemeinden obliegt dem Kreisausschuss gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LAG. Hierbei sind die Landkreise und Gemeinden gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 LAG verpflichtet, nach § 1 LAG aufzunehmende Personen in Unterkünften, die

einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten, unterzubringen. Die Unterbringung kann in Gemeinschaftsunterkünften oder in anderen Unterkünften erfolgen. Die Landkreise und Gemeinden nehmen dabei gem. § 6 Abs. 1 LAG die Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erfüllung nach Weisung wahr. Fachaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 LAG der Kreisausschuss.

Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, dass der Landkreis zwingend verpflichtet ist, die Flüchtlinge in eigenen Unterbringungseinrichtungen unterzubringen. Vielmehr weist das Gesetz in § 3 Abs. 1 LAG die Aufgabe der Unterbringung ausdrücklich den Landkreisen und Gemeinden gemeinschaftlich zu. Insoweit obliegt es dem Ermessen des Landkreises, inwieweit er die unterzubringenden Personen in eigenen Unterkünften unterbringt oder ob er diese an die kreisangehörigen Gemeinden zuweist. Hierbei dürfte ein Ermessen der Landkreise bestehen, welches auch die Frage, nach welchem Schlüssel Flüchtlinge den kreisangehörigen Gemeinden zugeteilt werden, umfasst. Die (kreisangehörigen) Gemeinden sind bei Zuweisungen durch den Landkreis zur Unterbringung der Flüchtlinge verpflichtet. Zwar liegt der Geschäftsstelle zu diesem Themenkomplex keine Rechtsprechung vor. Jedoch ist aufgrund der gesetzlichen Regelung davon auszugehen, dass derzeit keine Möglichkeit für kreisangehörige Gemeinden besteht, sich ihrer Unterbringungspflicht entsprechend dem Landesaufnahmegesetz bei Zuweisung von Personen durch den Kreisausschuss zu entziehen. Die Gemeinden haben vielmehr bei Zuweisung von unterzubringenden Personen dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen.

Für Hessen liegen der Geschäftsstelle keine Erkenntnisse zu Mindeststandards für die Anforderungen an Unterbringungseinrichtungen vor. Das Landesaufnahmegesetz stellt in § 3 Abs. 1 Satz 1 lediglich die Anforderung, dass die Unterkünfte einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten müssen. Insoweit geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Gebietskörperschaften pauschal für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständig sind und bei Vertragsabschlüssen mit den Betreibern von Unterkünften auf die Einhaltung gewisser Mindeststandards achten wobei eine Orientierung an der im Jahr 2000 aufgehobenen Mindeststandardverordnung vom November 1996 angeraten wird (vgl. LT-Drs. 18/5395, S. 2).

Gemäß § 7 Abs. 1 LAG werden die den Landkreisen und Gemeinden – je nachdem, welche Gebietskörperschaft die Aufgabe wahrnimmt - entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 LAG in Form von festen Beträgen nach der Anlage zu § 7 Abs. 1 LAG abgegolten. Die Erstattungsbeträge liegen derzeit kreisabhängig zwischen 407,- € und 515,54 €. Das Gesetz weist den Erstattungsanspruch insoweit ausdrücklich den Gemeinden selbst zu („Die den [...] Gemeinden entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 werden in Form von festen Beträgen nach der Anlage abgegolten“). Die Gemeinden haben daher gem. § 7 Abs. 4 LAG kalendervierteljährlich die Erstattung bei dem für die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt zu beantragen. Hierbei kommt es jeweils für die Höhe der Erstattung auf die am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach § 1 LAG an. Die Abrechnungsmodalitäten richten sich nach den Verwaltungsvorschriften des Hessischen Sozialministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (StAnz. 2008, 2066), welche auch einen Vordruck eines Abrechnungsformulars beinhalten.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 7 LAG sollen durch die festgesetzten Einheitsbeträge sowohl die regional einheitlichen Grundkosten (Grundleistung nach § 3 AsylbLG, Zusatzausgaben gem. § 6 AsylbLG u. a., Krankenkosten, Kosten der sozialen Betreuung, Mehrkosten für Personal, die als Hilfeempfänger nach § 2 AsylbLG entsprechende Leistungen nach dem SGB XII und für Personen, die Hilfeleistungen nach dem SGB XII erhalten abzüglich der Einnahmen und Einsparungen gegenüber den v. g. Grundleistungskosten) als auch die regi-

onal unterschiedlichen Kosten (Kosten der Unterbringung, die nach den statistischen Angaben der Gebietskörperschaften regional sehr unterschiedlich sind und einen nicht unwesentlichen Bestandteil der festen Beträge ausmachen) abgegolten werden (vgl. LT-Drs. 16/7338, S. 10).

Bezüglich der Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG; BGBl. I 1997, S. 2022) ist anzumerken, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die im Ergebnis von den Gemeinden zu erbringenden Leistungen in der Regel durch Sachleistungen erbracht werden, jedoch in Einzelfällen ein Abweichen vom Sachleistungsprinzip zulässig bzw. erforderlich sein kann (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 12/4451).

Bei Zuweisung von unterzubringenden Personen durch den Kreisausschuss an die kreisangehörigen Gemeinden **haben** Letztere für eine ausreichende Unterbringung **zu sorgen**. Der Kreisausschuss übt hierbei gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 LAG die Fachaufsicht aus. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist die Gemeinde bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung Trägerin der Verwaltung bzw. selbständige Rechtspersönlichkeit, sodass sie Weisungen außerhalb der gesetzlichen Ermächtigung nicht rechtsschutzlos hinnehmen muss (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 02.10.1990, Az.: 10 TG 2854/90). Das Weisungsrecht der Fachaufsicht findet nach Auffassung der Geschäftsstelle seine Grenzen durch die durch das kommunale Selbstverwaltungsrecht geschützte Finanz- und Budgethoheit der Gemeinde. Insoweit hat die Gemeinde zwar gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO; GVBl. I 2005, S. 142) die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Kräfte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig ist sie jedoch hierbei nach § 92 Abs. 2 HGO an die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden. Die Art der Unterbringung – in gemeindeeigenen (Gemeinschafts-)Unterkünften oder in angemieteten Privaträumlichkeiten – liegt daher in dem durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie geschützten Organisationsermessen der Gemeinde (vgl. i.E. die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage Bündnis90/Die Grünen, LT-Drs. 18/5395). Mit den festen Erstattungsbeträgen sind alle Unterbringungskosten durch das Land abgegolten. Eine Erstattung darüber hinausgehender, nicht gedeckter Kosten der Unterbringung erfolgt durch das Land Hessen nicht. Die Gemeinden als Träger der jeweiligen Unterbringungseinrichtung können lediglich gemäß § 4 LAG i.V.m. § 4 der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung von den in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Personen, die über eigenes Vermögen oder eigenes Einkommen verfügen, Gebühren für die Unterkunft und Heizung erheben. Dementsprechend haben die Gemeinden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu prüfen, wie sie die Unterbringung in ihrem Gebiet organisieren.

Die der Geschäftsstelle aus dem Mitgliederbereich zur Kenntnis gebrachten Forderungen einzelner Landkreise gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, für die Unterbringung von Flüchtlingen durch den Landkreis auf Kosten der Gemeinde Unterbringungseinrichtungen zu schaffen, Grundstücke zu erwerben, etc., entbehrt einer rechtlichen Grundlage. **So lange** eine Zuweisungsentscheidung durch den Kreisausschuss **nicht erfolgt** ist, ist die jeweilige Gemeinde noch **nicht** zur Unterbringung der Asylsuchenden **verpflichtet**. Entsprechend ist mangels Aufgabenzuständigkeit die Möglichkeit des fachaufsichtlichen Weisungsrechts nicht eröffnet. Darüber hinaus würde eine fachaufsichtliche Weisung selbst erfolgter bei Zuweisung von Flüchtlingen zur Unterbringung, eine konkrete Form der Unterbringungseinrichtung zu schaffen, die Grenzen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts überschreiten und wäre dementsprechend rechtswidrig.

Ebenso kritisch ist die offenbar bereits in einigen Fällen gelebte Praxis der Landkreise, mit den kreisangehörigen Gemeinden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Unterbringung der Flüchtlinge zu treffen, zu sehen. In den der Geschäftsstelle bekannt gewordenen Fällen werden die kreisangehörigen Gemeinden durch diese Vereinbarungen zur Unterbringung der Flüchtlinge verpflichtet, die Kostenerstattung für die Unterbringung gegenüber der

Erstattungsstelle – dem Regierungspräsidium Darmstadt – soll ausschließlich über den Landkreis erfolgen. Der Landkreis selbst gewährt den kreisangehörigen Gemeinden demgegenüber nur einen vertraglichen Erstattungsanspruch, der lediglich einen Teil des den kreisangehörigen Gemeinden gesetzlich nach § 7 LAG eigentlich zustehenden Erstattungsbetrages ausmacht. Durch derartige vertragliche Regelungen würden sich die Gemeinden ohne sachlichen und rechtlichen Grund entgegen dem im LAG vorgesehenen Abrechnungserfahren in finanzielle Abhängigkeit zum Landkreis begeben. Zudem wäre die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden, wie sie ihrer Unterbringungsverpflichtung nachkommen und damit zugleich die Entscheidung darüber, wie die Pauschalbeträge verwendet werden, durch lediglich anteilsmäßige Erstattung durch den Landkreis erheblich eingeschränkt. Hierbei würde der gemeindeindividuellen Situation – Angebot an Gemeinschaftsunterkünften, anmietbare Räumlichkeiten, Mietpreise, Vorhandensein gemeindeeigener Einrichtungen, Preisniveau, etc. - ggf. nicht hinreichend Rechnung getragen werden können.

Soweit der Landkreis bei Zuweisung von unterzubringenden Personen an die kreisangehörigen Gemeinden weiterhin kreisübergreifend gegenüber den Unterzubringenden einzelne Unterbringungsleistungen erbringen möchte, erscheint eine vertragliche Regelung über eine Beteiligung des Landkreises an dem der Gemeinde zustehenden Erstattungsbetrag nach § 7 LAG grundsätzlich zulässig und angebracht, da der Landkreis die Gemeinden teilweise von der durch sie zu erbringenden Unterbringungsleistung entlastet. Bei der entsprechenden vertraglichen Regelung sollte jedoch darauf geachtet und entsprechend vereinbart werden, dass die grundsätzlichen Erstattungsmodalitäten nach § 7 LAG unberührt bleiben, d.h. dass die kreisangehörigen Gemeinden den ihnen zustehenden Erstattungsanspruch vollumfänglich gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt abrechnen und dem Landkreis lediglich auf Grund vertraglicher Vereinbarung einen Anteil des Erstattungsbetrages zukommen lassen. Ferner müsste in der vertraglichen Vereinbarung ausdrücklich festgehalten werden, welche konkreten Leistungen in welchem konkreten zeitlichen Umfang durch den Landkreis zu erbringen sind und – unter zu Grundelegung der konkreten Leistungserbringungskosten des Landkreises – wie hoch der daraus resultierende konkrete Erstattungsbetrag pro betreuter Person und Monat ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 157**Herbsterlass lässt auf sich warten**

Zuletzt im Eildienst Nr. 11 – ED 118 vom 19.09.2013 hatten wir über die beabsichtigten Änderungen bei der Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht berichtet. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) plane zeitnah (2013) einen „Herbsterlass“.

Dieser wird indes auf sich warten lassen. Den aktuellen Entwurfsstand und die Stellungnahme unseres Verbandes dazu können Sie im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsqb.de in der Rubrik Fachinformationen/ Top-Themen (Meldung vom 17.12.2013) abrufen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat dabei insbesondere angemerkt, dass angesichts der laufenden Haushaltsaufstellungs- und –beschlussfassungsverfahren in den Städten und Gemeinden eine Anwendung einer wie auch immer verschärften Konsolidierungsleitlinie nicht mehr vor dem Haushaltsjahr 2015 in Betracht kommen kann.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau./Ju.**Nr. 15 – ED 157 vom 18.12.2013**

In eigener Sache: Einholung von Rechtsauskünften und Prozessvertretung im Zusammenhang mit Rückforderungsbescheiden und Zinsfestsetzungen

Im Rahmen der Rechtsberatung und Prozessvertretung erreichen unsere Geschäftsstelle immer wieder auch Ersuchen um Auskünfte über die Erfolgsaussichten oder ggf. bereits die Wahrnehmung der Prozessvertretung im Zusammenhang mit der Rückforderung von Landeszuwendungen und/oder deren Verzinsung.

Richtiger Rechtsbehelf: Meist die Klage

Gegen derartige Rückforderungs- bzw. Zinsbescheide muss meist unmittelbar Klage zu jeweiligen Verwaltungsgericht eingereicht werden, wenn – was den Regelfall bildet – das Land als Fördermittelgeber eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung erteilt hat. Nach § 16a Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) entfällt nämlich ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder ein Widerspruchsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften in dem in der Anlage zu § 16a HessAGVwGO genannten Fällen. Zu diesen Fällen gehören auch und insbesondere Entscheidungen über Zuwendungen nach § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), vgl. Ziff. 9.3 der Anlage. Diese sind im Zusammenhang mit Rückforderungen und Zinsfestsetzungen in aller Regel betroffen.

Häufig wenden sich Städte und Gemeinden erst kurz vor Ablauf der entsprechenden einmonatigen Klagefrist an unsere Geschäftsstelle. In einem besonders misslich verlaufenen Fall hatte die betroffene Stadt die Klagefrist wegen Krankheits- und Urlaubsabwesenheiten sogar versäumt, ehe sie mit einigen Monaten Verspätung unsere Geschäftsstelle einschaltete. In wieder anderen Fällen wurde irrtümlich Widerspruch bei der zuständigen Behörde eingelegt.

Wichtig: Vertretungsregelungen und Fristenkontrolle

Nicht nur bei der Festsetzung von Rückforderungen und ggfls. Zinsen laufen Fristen. Die Gemeinden sollten wegen solcher und ähnlicher Fälle

- Vertretungsregelungen sicherstellen und
- im Rahmen der Regelung des Posteingangs auch sicherstellen, dass laufende Fristen notiert werden.

Unsere Bitte...

Im Interesse einer möglichst frühzeitigen und abschließenden Klärung der Erfolgsaussichten einer Klage bitten wir dringend, derartige Rückforderungsbescheide möglichst frühzeitig nach Eingang zur Überprüfung an unsere Geschäftsstelle zu übermitteln. Vielfach sind für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer etwaigen Klage nämlich eingehendere Recherchen und auch Rückfragen an die betroffenen Städte und Gemeinden erforderlich.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 159

Förderprogramm zur Erstellung von Eröffnungsbilanzen: Countdown zur Abgabefrist läuft / Hinweise zur HGO erleichtern Erstellung der Folgebilanzen

Im Eildienst Nr. 9 – ED 94 vom 23.07.2013 hatten wir zuletzt darüber berichtet, dass das Hessische Ministerium des Innern und für Sport für Gemeinden mit weniger als 7.500 Ew. ein Programm zur Förderung der Aufstellung von Eröffnungsbilanzen und nachfolgender Jahresabschlüsse (folgend: Förderprogramm) auf den Weg gebracht hat. Das Förderprogramm ist in der Internetpräsenz des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (www.hsgb.de) in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen/Arbeitshilfen abrufbar.

Förderung der Eröffnungsbilanz: Frist für Förderung läuft bald ab

Voraussetzung für die **Förderung der Erstellung der Eröffnungsbilanz** ist, dass die Gemeinde diese noch nicht erstellt hatte und bis zum Ablauf des **31. Januar 2014** dem für die Gemeinde zuständigen Rechnungsprüfungsamt mit prüffähigen Unterlagen vorlegt. Das Rechnungsprüfungsamt muss als weitere Fördervoraussetzung die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und deren Prüfungsfähigkeit bestätigen.

Förderung von Folgeabschlüssen: Frist läuft 30. April 2015 ab

Wichtig: Gemeinden, die die Eröffnungsbilanz und ggfls. Folgeabschlüsse schon zur Prüfung eingereicht hatten, können die Förderung lt. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport v. 9. September 2013 (Az. IV 23 – 33 b 09) erst für bei Inkrafttreten des Förderprogramms **am Stichtag 20. Juni 2013 noch nicht beim Rechnungsprüfungsamt eingereichte** prüffähige Unterlagen erhalten.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass auch Gemeinden, die Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse in den gesetzlich vorgesehenen Fristen aufgestellt haben in den vollständigen Genuss der Fördersummen kommen können (allerdings eben zu einem späteren Zeitpunkt).

Prüfungsfähigkeit der Unterlagen als Fördervoraussetzung

Die Prüfungsfähigkeit kann ausweislich Ziff. 3 des Förderprogramms grundsätzlich angenommen werden, wenn die Unterlagen nach überschlägiger Durchsicht den an sie zu stellenden rechtlichen Anforderungen zu genügen scheinen. Die Rechnungsprüfungsämter können im Verlauf der Prüfung von der Gemeinde Nachbesserungen fordern. Sie können bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen angemessene Schwerpunkte bilden. Im Förderprogramm wird den Gemeinden zutreffend empfohlen, sich vor der Einreichung der Unterlagen gegenüber ihrem zuständigen Rechnungsprüfungsamt nach den Anforderungen an diesen zu informieren.

HGO-Hinweise erleichtern Erstellung der Folgebilanzen – Korrekturen erst im Folgeabschluss

Die im Staatsanzeiger Nr. 42/2013 v. 14.10.2013 veröffentlichten Hinweise zu den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der HGO haben Klarstellungen und Erleichterungen zur Abschlussprüfung gebracht.

Nach Hinweis 2 zu § 114 HGO können die Prüfung von Jahresabschluss, zusammengefasstem Jahresabschluss und Gesamtabchluss sowie die anschließenden Entlastungsverfahren getrennt voneinander abgewickelt werden.

Praktisch derzeit viel bedeutender ist der Hinweis in Nr. 3 zu § 114 HGO: Sind im Ergebnis der Prüfung Korrekturen des Jahresabschlusses notwendig, sind diese erst mit dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss vorzunehmen.

Leitfaden zur Abschlusserstellung – detaillierte Überblicke über Vereinfachungsmöglichkeiten

Ergänzend wird auch im Förderprogramm auf den von den kommunalen Spitzenverbänden erstellten Leitfaden „Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen“ hingewiesen. Dieser ist u. a. im Mitgliederbereich der Internetpräsenz des HSGB in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen/Arbeitshilfen abrufbar.

Der Leitfaden zeigt eine Reihe von Möglichkeiten auf, die Abschlusserstellung zu beschleunigen. So führt die Anlage 7 zum Leitfaden Vereinfachungsregelungen der HGO und der GemHVO im Zusammenhang mit Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände auf. Anlagen 5 und 6 führen die zwingenden Mindestinhalte von Rechenschaftsbericht und Anhang auf. Eine Reihe von Inhalten von Anhang und Rechenschaftsbericht sind als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Sie können gerade bezüglich weit zurückliegender Haushaltsjahre kurz gehalten werden, was insbesondere für die ersten auf die Eröffnungsbilanz folgenden Abschlüsse eine Arbeitserleichterung mit sich bringt. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Gemeinde keine erläuterungsbedürftigen Abweichungen von den im gesetzlichen Regelfall vorgegebenen Bestimmungen vorweist (bspw. also nicht von der nur als Ausnahme vorgesehenen Möglichkeit degressiver anstatt linearer Abschreibung Gebrauch gemacht hat).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau./Ju.

Nr. 15 – ED 159 vom 18.12.2013

ED 160

**Hessische Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes geändert –
„Hochzeitstandesbeamter“ wieder eingeführt**

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 24 vom 18.10.2013 ist u. a. die Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 27.09.2013 veröffentlicht (S. 560). Nach § 2 Abs. 3 n. F. der genannten Verordnung können hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete zu Standesbeamten bestellt werden, wenn

- die Bestellung auf die Vornahme der Eheschließung und die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft, die Beurkundung und Beglaubigung von Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und von darauf bezogenen Anschlussserklärungen sowie der Erstausstellung von Eheurkunden und Lebenspartnerschaftsurkunden beschränkt wird **und**
- sie (also hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete) an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte mit Erfolg teilgenommen haben.

Diese Neuregelung trat am Tage nach der Verkündung (sie erfolgte mit GVBl. vom 18.10.2013) in Kraft.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hatte sich für diese Bestellmöglichkeit eingesetzt. Die Änderungsverordnung greift aber weitergehende Reformvorstellungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes nicht auf. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung muss nach wie vor mindestens einer der bestellen Standesbeamten die Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände oder als Arbeitnehmer eine vergleichbare Befähigung erworben haben. Nach der früheren Fassung der Verordnung (der Hessischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 4. Dezember 1974, GVBl. I S. 598) waren insoweit Abweichungen möglich, sofern vor der Bestellung von der kreisangehörigen Gemeinden die Zustimmung der Unteren Aufsichtsbehörde eingeholt wurde. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hatte daher vorgeschlagen, die Qualifikationsanforderung von § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung als Soll-Vorschrift auszugestalten und Ausnahmen hiervon nach Maßgabe einer Zulassung durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau./Ju.

Nr. 15 – ED 160 vom 18.12.2013

ED 161**Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2013/2014**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat darauf hingewiesen, dass das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften i. d. F. des Änderungsantrages vom 6. November 2011 am 19. November 2013 verabschiedet wurde.

Somit bleibt es bei der Erhöhung der Dienst-, Amts- und Versorgungsbezüge um 2,6 % zum 1. Juli 2013 und zum 1. April 2014 sowie der Anwärterbezüge um einheitlich 50,00 € zum 1. Januar 2013 und 2,8 % zum 1. Januar 2014.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass mit dem Inkrafttreten des 2. DRModG ab dem 1. März 2014 das neue Hessische Besoldungsgesetz in Kraft tritt, was bedeutet, dass ab dem 01.04.2014 Besoldungserhöhungen sich direkt nach § 16 des Hessischen Besoldungsgesetzes ergeben. Auch die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung ergeben sich dann direkt aus der mit dem 2. DRModG mit Wirkung zum 01.03.2014 in hessisches Landesrecht überführten Verordnung zur Gewährung von Mehrarbeitsvergütung.

Das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2013/2014 wird demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 – Bü.**Nr. 15 – ED 161 vom 18.12.2013**

ED 162

Feuerwehrbeschaffungskartell:**- Regulierungsverfahren zum Löschfahrzeugkartell vor dem Abschluss****- Drehleiterkartell: Regulierungsverfahren und weiteres Vorgehen verbindlich vereinbart**

Nachfolgend möchten wir über den aktuellen Sachstand in Sachen „Feuerwehrbeschaffungskartell“ unterrichten:

I. Regulierungsverfahren zum Löschfahrzeugkartell

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den Unternehmen Rosenbauer, Schlingmann und Iveco Magirus auf Basis eines ökonomischen Gutachtens (Lademann-Gutachten) eine außergerichtliche Schadensregulierung vereinbart.

Das Büro Lademann, Hamburg, hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass nach der nun erfolgten Erfassung aller kommunalen Anträge zur Schadensregulierung und deren Auswertung **voraussichtlich noch im Dezember 2013 mit der Auszahlung der jeweiligen Regulierungsbeträge an die positiv geprüften Kommunen begonnen wird**. Mithin wird das Verfahren zur außergerichtlichen Schadensregulierung in Sachen „Feuerwehrfahrzeuge“ in Kürze – und früher als ursprünglich geplant - abgeschlossen. Das Büro Lademann hat mitgeteilt, dass insgesamt 1 575 kommunale Anträge und damit 2 586 Feuerwehrfahrzeuge erfasst wurden. Nach Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen konnten im Ergebnis 2 188 Fahrzeuge als „auszahlungsreif“ genehmigt werden. Dies entspricht einer Rücklaufquote von annähernd 63 % der schadensbetroffenen Fahrzeuge.

Ergänzend möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 31.07.2013 (Az.: 6 U 51/12 (Kart)) zur Wirksamkeit einer vertraglich vereinbarten ZVB-Regelung (sog. 15-Prozent-Schadensersatzklausel) inzwischen rechtskräftig geworden ist. Das beklagte Unternehmen (Schlingmann) hat die Revision gegen das Berufungsurteil des OLG Karlsruhe zurückgenommen.

II. Weiteres Vorgehen in Sachen „Drehleiterkartell“

Wie wir bereits in Sachen „Drehleiterkartell“ mitgeteilt haben, haben die kommunalen Spitzenverbände auch im „Drehleiterkartell“ mit den beteiligten Unternehmen Magirus GmbH (vormals Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH) und Metz Aerials GmbH & Co KG eine Einigung hinsichtlich einer außergerichtlichen Schadensregulierung erzielt. Mittlerweile liegt die Zustimmung aller Beteiligten zu den Inhalten der Schadenregulierung vor. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick zum weiteren Ablauf des nunmehr beginnenden Regulierungsverfahrens zum „Drehleiterkartell“:

Kommunen erhalten eine Kompensation, wenn sie im Rahmen von Beschaffungsverfahren ein Drehleiterfahrzeug

- von der **Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm (inzwischen firmierend als Magirus GmbH)** oder der **Metz Aerials GmbH & Co KG, Karlsruhe**
- **im Zeitraum zwischen dem 01.01.2000 und dem 30.11.2007** (Regulierungszeitraum – maßgeblich ist das Ausschreibungsdatum)

- **der Typen:** DL18-12 bzw. DLK18-12 bzw. DLAK18 bzw. DLA18/12 bzw. DLAK18-12 (andere Bezeichnungen: M27 oder L27) oder DLK23-12 bzw. DLA(K)23/12 (andere Bezeichnungen M23 oder L23 – auch in niedriger Bauart) oder DL37 erworben haben.

Hinweis: So genannte Gelenkleitern (üblicher Zusatz: GL, GLT) und Drehleiterfahrzeuge vom Typ L20/I20FA werden nicht in die Regulierung einbezogen. Gelenkleitern waren während des gesamten Regulierungszeitraums ein Alleinstellungsmerkmal von Iveco Magirus und daher nicht kartell- bzw. schadensbetroffen.

Anhand der vorgenannten Kriterien ist kommunalseitig eine Anspruchsberechtigung zu prüfen. Betroffene Kommunen werden gebeten, die **Kommunalvereinbarung (im Internet eingestellt) zweifach auszufüllen** und **unterschrieben im Original mit den übrigen Antragsunterlagen** an folgende Adresse zu senden:

**Lademann & Associates GmbH
Friedrich-Ebert-Damm 311
22159 Hamburg**

Zur besseren Verständlichkeit sind diesem Schreiben als **Anlage „Definitionen“** zu den in der Kommunalvereinbarung verwendeten Begriffen beigelegt.

Das **Rückantwortschreiben zur Kommunalvereinbarung** ist diesem Anschreiben als ausfüllbares PDF-Dokument ebenfalls als **Anlage** beigelegt. Betroffene Kommunen werden gebeten, das PDF-Dokument an den **farblich unterlegten Stellen** vollständig auszufüllen, auszudrucken, es zu unterschreiben und mit den im Rückantwortschreiben aufgeführten Unterlagen sowie der Kommunalvereinbarung an die vorgenannte Postadresse zu senden. Bitte beachten Sie, dass die in das PDF-Dokument eingetragenen Daten nicht abgespeichert werden können und drucken Sie daher bei Bedarf eine weitere Ausfertigung für Ihre Unterlagen.

Kommunale Anträge zur Schadensregulierung im Drehleiterkartell können bis

Montag, 31. März 2014

eingereicht werden.

Alle notwendigen Unterlagen sind im Internet des Hessischen Städte- und Gemeindebund und unter Fachinformation – Feuerwehrtkartell eingestellt und abrufbar.

Wie dem beigelegten **Ablaufplan** weiter zu entnehmen ist, wird die Prüfung der kommunalen Anträge auf Schadensregulierung beim Drehleiterkartell voraussichtlich bis April 2014 dauern. Die Auszahlung der Kompensationsbeträge für berechtigte Anfragen ist – Stand heute – für Mai 2014 geplant.

Im Falle berechtigter Anträge werden nachfolgende Kompensationsbeträge für Drehleiterfahrzeuge ausgereicht:

- | | |
|--|---------------------|
| - DLK18-12 bzw. DLAK18 bzw. DLA18/12 bzw. DLAK18-12: | 10 500 Euro |
| - DLK23-12 bzw. DLA(K)23/12: | 14 500 Euro |
| - DL37: | 16 000 Euro. |

Sollten über die vorgenannten Hinweise hinaus weitere Einzelfragen zum Regulierungsverfahren Drehleiterkartell bestehen, finden Kommunen wichtige Antworten unter folgender Internetadresse:

www.lademann-associates.com/drehleiter-regulierung

Für darüber hinausgehende, insbesondere rechtliche Rückfragen steht den Kommunen Herr Prof. Dr. Christian O. Steger, iuscomm Rechtsanwälte, Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart, Telefon: +49(0)711/25 35 939-33, Telefax: +49(0)711/25 35 939-27, E-Mail: regulierung@iuscomm.de zur Verfügung.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die Verhandlungen zum außergerichtlichen Regulierungsverfahren im Drehleiterkartell gewissenhaft und intensiv geführt und dem Verhandlungsergebnis zugestimmt. Sie empfehlen daher zur Vermeidung langwieriger Schadensersatzprozesse den betroffenen Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich den Beitritt zur außergerichtlichen Schadensregulierung im Drehleiterkartell.

III. Aktuelles zur Prüfung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit

Wie bereits mitgeteilt, haben die kommunalen Spitzenverbände nach Bekanntwerden der Kartellverstöße sowohl im Löschfahrzeug- als auch im Drehleiterkartell als Sofortmaßnahme eine Checkliste erarbeitet, anhand derer die betroffenen Unternehmen konkrete Maßnahmen zur „Selbstreinigung“ und damit die Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit für zukünftige Vergabeverfahren nachweisen mussten. Dieser Ablauf wurde inzwischen durch die Einbindung einer unabhängigen Stelle (Zert Bau GmbH, Berlin) standardisiert, welche die Maßnahmen zur „Selbstreinigung“ prüft und die Unternehmen zertifiziert. Insoweit müssen sich die betroffenen Unternehmen einer jährlichen Überprüfung unterziehen.

Wie die Zert Bau GmbH mit Schreiben vom 10.12.2013 mitgeteilt hat, wird die der **Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen/Brenz**, im April 2013 erteilte Bescheinigung zur vergaberechtlichen Zuverlässigkeit **mit Wirkung zum 16.12.2013** gelöscht. Somit ist bis auf weiteres die Verwendung der Bescheinigung durch das vorgenannte Unternehmen im Zusammenhang mit aktuellen kommunalen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nicht mehr möglich. Wir bitten daher Kommunen bei der vergaberechtlichen Prüfung der Bieterreignung um Beachtung.

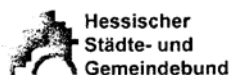
Hintergrund der Löschung der Bescheinigung durch die Zert Bau GmbH ist der inzwischen vom Bundeskartellamt genehmigte Verkauf des Geschäftsbetriebs der insolventen Albert Ziegler GmbH & Co. KG sowie aller zwölf deutschen und ausländischen Tochtergesellschaften an den Nutzfahrzeug- und Logistikkonzern China International Marine Containers (CIMC). Da nach Aussage der Zert Bau GmbH die Übertragung der Bescheinigung (zur Bieterzuverlässigkeit) auf eine Rechtsnachfolgerin ausscheidet, wird die erteilte Bescheinigung unwirksam. Der Rechtsnachfolgerin steht es nun frei, sich erneut bei der Zert Bau GmbH zertifizieren zu lassen. Sofern auf entsprechenden Antrag des Unternehmens hin eine erneute Überprüfung und damit die Erteilung einer Bescheinigung der Bieterzuverlässigkeit erfolgt, werden wir darüber informieren.

ED 163**9. Hessischer Vergabetag „Öffentliches Vergaberecht in der Praxis“**

Am 05.02.2014 veranstaltet die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden den 9. Hessischen Vergabetag. Der Inhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Programm. Ort der Veranstaltung ist der Landessportbund Hessen, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main. Die Teilnahmegebühr beträgt 95,00 Euro inklusive Mittagessen.

Weitere Informationen sowie die Anmeldung sind unter www.akh.de (Managementberatung/Veranstaltungen) erhältlich bzw. durchzuführen.

Dezernat 2 – Pö**Nr. 15 – ED 163 vom 18.12.2013**



Neunter Hessischer Vergabetag Öffentliches Vergaberecht in der Praxis

am 05.02.2014 in der Mehrzweckhalle der Sportschule und Bildungsstätte des
Landessportbundes Hessen e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main

PROGRAMM

- | | |
|-----------|---|
| 09:15 Uhr | Eintreffen der Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer |
| 09:30 Uhr | <p>Begrüßung
Dipl.-Ing. Barbara Ettinger-Brinckmann, Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden</p> <p>Johannes-Ulrich Pöhlker, Leitender Verwaltungsdirektor des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Mühlheim</p> |
| 09:45 Uhr | <p>Aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht
Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Bonn/Berlin</p> <p>Diskussion</p> |
| 10:30 Uhr | <p>Das neue europäische Vergaberecht
Thomas Maibaum, Justiziar/stellvertretender Bundesgeschäftsführer, Bundesarchitektenkammer, Berlin</p> <p>Diskussion</p> |
| 11:15 Uhr | Kaffeepause |
| 11:30 Uhr | <p>Hessisches Vergabegesetz
Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden</p> <p>Diskussion</p> |
| 12:15 Uhr | <p>Architektenwettbewerb als Vergabeinstrument am Beispiel Biebergemünd: Rathaus und Kindertagesstätte
- Helmut Schmitt, Leiter des Bau- und Liegenschaftsamtes, Biebergemünd (Auftraggeber)
- Dipl.-Ing. Gregor Bäuml, BÄUMLE Architekten Stadtplaner, Darmstadt (wettbewerbsbetreuendes Büro)
- Dipl.-Ing. Dirk Dincklage, aig + Architekten und Ingenieurgesellschaft mbH, Düsseldorf mit Dipl.-Ing. Christine Wolf, wbp Landschaftsarchitekten GmbH, Bochum (1. Preisträger)</p> <p>Diskussion</p> |
| 13:00 Uhr | Mittagspause |

Fortsetzung:

14:00 Uhr **Aktuelle Rechtsprechung: Entscheidungen von Vergabekammern und –senaten zur VOF**
Hermann Summa, Richter am Oberlandesgericht, Vergabesenat, Koblenz

Diskussion

14: 45 Uhr **VOF-Verfahren aus Sicht des Auftraggebers**
Thomas Platte, Direktor, Hessisches Baumanagement Zentrale, Frankfurt/Main

Diskussion

15:30 Uhr **Ende des 9. Vergabetags**

Moderation:

Dr. Evelin Portz, Hauptgeschäftsführerin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen,
Wiesbaden

ED 164**Hundeverordnung: Verlängerung der Geltungsdauer**

Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) in der Fassung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) ist durch die 10. Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 640) bis zum 31.12.2021 verlängert worden. Darüber hinaus ist § 5 Abs. 1 Nr. 3 Hundeverordnung – ohne inhaltliche Änderung – neu gefasst worden.

Dezernat 2 – Pö**Nr. 15 – ED 164 vom 18.12.2013**

ED 165

Präsidiumsbeschlüsse 04.12.2013

Nachfolgend geben wir **Auszüge** aus dem Beschlussprotokoll über die Sitzung des Präsidiums am 04.12.2013 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

**I.1 Verordnung zur Anpassung kommunalrechtlicher Verordnungen an das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – 2. DRModG
(Hessisches Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetz, Hessische Kommunalbesoldungsverordnung, Reisekostenpauschalen für Landräte, Änderungen der Kommunalen Stellenobergrenzenverordnung)**

Beschluss: Das Präsidium nimmt vorstehende Erläuterungen zur Verordnung zur Anpassung kommunalrechtlicher Verordnungen an das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle gem. der in der Anlage beigefügten Stellungnahme dem beabsichtigten Gesetzesvorhaben zuzustimmen.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.1 der Sitzung vom 04.12.2013)

I.2 Gründung des Klinikverbund Hessen e.V. – Beteiligung des HSGB

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Geschäftsstelle, die Aufnahme in den Klinikverbund Hessen e. V. zu beantragen.

(Vorlage zu TOP I.2 der Sitzung vom 04.12.2013)

ED 166

Leitfaden zur Anwendung des neuen Rundfunkbeitrages

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio kürzlich einen aktualisierten Leitfaden zur Anwendung des neuen Rundfunkbeitrages auf der kommunalen Ebene herausgegeben haben. Diesen Leitfaden fügen wir der Eildienst-Mitteilung zu Ihrer Information bei. Zudem kann der Leitfaden auf der Homepage von ARD, ZDF und Deutschlandradio (www.rundfunkbeitrag.de) heruntergeladen werden.

Der Leitfaden enthält einen Überblick über die Neuordnung der Rundfunkfinanzierung sowie der Beitragspflicht mit den verschiedenen Beitragstatbeständen im kommunalen Bereich und wurde unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände erstellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 - Pe/KP/Wb**Nr. 15 – ED 166 vom 18.12.2013**

Schelzke
Geschäftsführender Direktor



***Wir wünschen Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und
ein glückliches neues Jahr***

**Die Geschäftsstelle des
Hessischen Städte- und Gemeindebundes**

Leitfaden für Kommunen zur Anwendung des neuen Rundfunkbeitrags

Version 1.0 - Stand: 20.11.2013



Inhaltsverzeichnis

I. Neuordnung der Rundfunkfinanzierung	S. 1
1. Einleitung	S. 1
2. Anknüpfungspunkte der Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	S. 1
3. Gesetzliche Grundlagen	S. 2
 II. Beitragspflicht im kommunalen Bereich	 S. 3
1. Beitragspflicht für Betriebsstätten	S. 3
a) Bestimmung der Anzahl der Betriebsstätten	S. 3
b) Bestimmung der Beitragshöhe nach der Beschäftigtenanzahl	S. 5
c) Zeitpunkt der Mitteilung der Beschäftigtenzahlen	S. 7
d) Beitragspflicht für Gästezimmer	S. 8
e) Beitragsfreiheit für bestimmte Betriebsstätten	S. 8
f) Saisonale Abmeldung von Betriebsstätten	S. 10
2. Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge	S. 10
a) Nur zugelassene Kraftfahrzeuge	S. 10
b) Beitragsfreiheit für das erste Kraftfahrzeug	S. 11
c) Dienstfahrten im Privatwagen	S. 12
3. Beitragsschuldner	S. 12
a) Definition des Betriebsstätteninhabers	S. 12
b) Kommune als Vermieter oder Mieter einer Betriebsstätte	S. 12

Inhaltsverzeichnis

4. Privilegierung bestimmter Einrichtungen	S. 13
a) Einrichtungen mit ermäßigten Beitragspflichten	S. 13
b) Kfz-Abgeltungsregel für privilegierte Einrichtungen	S. 14
c) Durch privilegierte Einrichtungen vermietete Gästezimmer	S. 15
5. Beginn und Ende der Beitragspflicht	S. 16
6. Auskunftspflichten der Kommunen	S. 16

I. Neuordnung der Rundfunkfinanzierung

1. Einleitung

Mit dem 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der zum 01.01.2013 in Kraft getreten ist, geht eine umfassende Reform der Rundfunkfinanzierung einher. Auch nach der Umstellung finanzieren alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentlichen Institutionen sowie Einrichtungen gemeinsam die Programmangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks – nunmehr jedoch unabhängig von der Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen Empfangsgeräte.

Verschiedene Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die bisherigen gesetzlichen Regelungen der Rundfunkfinanzierung als nicht mehr zeitgemäß erwiesen. So wurde es z. B. durch die zunehmende Medienkonvergenz immer schwieriger zwischen Gerätearten zu unterscheiden. Das neue Finanzierungsmodell deckt deshalb die gesamte heutige Programm- und Gerätevielfalt ab. Sie stellt die Rundfunkfinanzierung auf eine zeitgemäße Grundlage. Anknüpfungspunkte sind nun nicht mehr die Anzahl der Geräte, sondern Raumeinheiten, in denen typischerweise die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht. Der Rundfunkbeitrag sichert damit auch künftig ein vielfältiges und hochwertiges Programm als wichtige Voraussetzung für die öffentliche Meinungsbildung.

Da sich im Zuge der veränderten Anknüpfungspunkte im neuen Finanzierungsmodell Detailfragen ergeben können, haben die Rundfunkanstalten im Folgenden die wichtigsten Eckpunkte für den kommunalen Bereich umfassend erläutert. Bei weiteren Fragen stehen die Kolleginnen und Kollegen des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zur Unterstützung und Beratung gern zur Seite.

2. Anknüpfungspunkte der Beitragspflicht nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Mit den Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) wird die Rundfunkfinanzierung auf eine geräteunabhängige Grundlage gestellt. Diese unterscheiden nicht mehr, auf welchem technischen Wege das Rundfunkprogramm genutzt wird. Da in nahezu allen Wohnungen, Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen in Deutschland die Möglichkeit der Rundfunknutzung besteht (im nicht-privaten Bereich vornehmlich durch PC, Smartphone und Radio), sind diese Raumeinheiten nunmehr die Anknüpfungspunkte der Beitragspflicht. Die gesetzlichen Neuregelungen begegnen damit den Strukturproblemen des bisherigen Rundfunkgebührenmodells effektiv und tragen künftig zur Beitragsgerechtigkeit bei.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Regelungen des neuen Beitragsmodells finden sich im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag, welcher in Artikel 1 den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag enthält. Dieser ist aufgrund der einzelnen Zustimmungsgesetze der Länder nach Art. 7 Abs. 2 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Der Gesetzestext ist zu finden unter www.rundfunkbeitrag.de/presse/.

II. Beitragspflicht im kommunalen Bereich

Nach der Gesetzesbegründung (vgl. Landtagsdrucksachen der einzelnen Bundesländer) umfasst der rundfunkrechtliche Betriebsstättenbegriff nicht nur private Unternehmen, sondern auch öffentliche und gemeinnützige Betriebe mit und ohne Erwerbsziel. Auch im kommunalen Bereich ist daher grundsätzlich jede Betriebsstätte beitragspflichtig.

Zu den ermäßigten Beitragspflichten bestimmter privilegierter Einrichtungen und zu ausnahmsweise beitragsfreien Betriebsstätten **siehe Punkt II. 4. und II. 1. e).**

1. Beitragspflicht für Betriebsstätten

a) Bestimmung der Anzahl der Betriebsstätten

Eine Betriebsstätte ist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 RBStV „jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte und genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit.“ Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 RBStV gelten dabei „mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte“.

Voraussetzung dafür, dass verschiedene Raumeinheiten zu einer Betriebsstätte zusammengefasst werden können, ist somit stets, dass diese auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken liegen **und** demselben Betriebsstätteninhaber zuzurechnen sind. Sofern sich mehrere Raumeinheiten auf einem oder zusammenhängenden Grundstück(en) befinden, kommt es zudem darauf an, ob mit den einzelnen Raumeinheiten jeweils **eigenständige Zwecke** verfolgt werden. Nach der Gesetzesbegründung ist auch bei Raumeinheiten auf demselben oder zusammenhängenden Grundstücken entscheidend, ob diese dem gleichen Zweck dienen. Werden mit verschiedenen Raumeinheiten jeweils eigenständige Zwecke verfolgt, besteht somit stets separate Beitragspflicht.

Im kommunalen Bereich wäre eine kleinteilige Zweckbestimmung nicht praktikabel. Eine Aufteilung etwa nach Ämtern, Dezernaten, Abteilungen, Referaten erfolgt nicht, da diese insgesamt den gleichen Zweck (Kommunalverwaltung) verfolgen. Allerdings differenziert der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag klar zwischen **privilegierten** Betriebsstätten (§ 5 Abs. 3 RBStV) und **regulär beitragspflichtigen** Betriebsstätten (§ 5 Abs. 1 RBStV).

Grundsätzlich unterschiedliche Zwecke bestehen daher im kommunalen Bereich immer dann, wenn auf einem Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken privilegierte mit regulär beitragspflichtigen Betriebsstätten zusammentreffen. Eine Zusammenfassung dieser Betriebsstätten ist nach der gesetzgeberischen Entscheidung in § 5 Abs. 3 RBStV nicht möglich, da die dortigen Privilegierungen ausschließlich den in der Vorschrift genannten Einrichtungen zugute kommen sollen. Daher liegen in einem solchen Fall stets separate Betriebsstätten vor.

Für die Praxis bedeutet dies:

Bei identischem Träger (Inhaber) und Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücken können ausschließlich

- **privilegierte** Einrichtungen der Kommunalverwaltung (z. B. eine Schule i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RBStV und eine Kita i. S. d. § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV) zu einer Betriebsstätte zusammengefasst werden
- oder **nicht privilegierte** Einrichtungen der Kommunalverwaltung (z. B. eine Bibliothek und ein Theater) zu einer (anderen) Betriebsstätte zusammengefasst werden.

Beispiel 1:

Auf zusammenhängenden Grundstücken stehen ein Rathaus (20 Beschäftigte), ein Theater (4 Beschäftigte), eine Schule (14 Beschäftigte) und eine Kita (10 Beschäftigte).

Ergebnis:

1. Betriebsstätte: Rathaus/Theater – 2 Rundfunkbeiträge (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RBStV)
2. Betriebsstätte: Schule/Kita – 1 Rundfunkbeitrag (§ 5 Abs. 3 RBStV)

Beispiel 2:

Auf einem Grundstück befinden sich in separaten Gebäuden ein Ordnungsamt (12 Beschäftigte), ein Bauamt (10 Beschäftigte) und ein Jugendamt (10 Beschäftigte).

Ergebnis:

- 1 Betriebsstätte mit 32 Beschäftigten – 2 Rundfunkbeiträge (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 RBStV)

Beispiel 3:

Auf einem Grundstück befinden sich eine Grundschule (6 Beschäftigte), eine Mittelschule (12 Beschäftigte) und eine Realschule (12 Beschäftigte) desselben Trägers.

Ergebnis:

1 Betriebsstätte mit 30 Beschäftigten – 1 Rundfunkbeitrag (§ 5 Abs. 3 RBStV)

Nicht möglich ist eine Zusammenfassung zu einer Betriebsstätte jedoch immer dann, wenn sich die Raumeinheiten auf verschiedenen, räumlich getrennten Grundstücken befinden. Sind die Raumeinheiten z. B. durch eine öffentliche Straße voneinander getrennt, besteht für jede Raumeinheit separate Beitragspflicht (z. B. Jugendamt in Straße A, Standesamt in Straße B). In diesem Fall ist jeder Standort als eigenständige Betriebsstätte zu werten. Eine gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, funktionale oder organisatorische Einheit der einzelnen Standorte untereinander ist aufgrund der Bindung an das Grundstückskriterium unbeachtlich.

Ein Sonderfall liegt nach der Gesetzesbegründung bei **Baustellen** und **Baucontainern** vor. Diese sind grundsätzlich nicht als Betriebsstätten beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind hier lediglich die im Hintergrund stehenden Räumlichkeiten (z. B. Betriebshof). Allerdings sind die Baucontainer als Wohnung (vgl. § 2 Abs. 1 RBStV) beitragspflichtig, sofern sie durch Bauarbeiter als solche genutzt werden. Beitragsschuldner wären in diesem Fall die dort wohnenden Bauarbeiter.

b) Bestimmung der Beitragshöhe nach der Beschäftigtenanzahl

Die Höhe des Rundfunkbeitrags für die einzelne Betriebsstätte richtet sich nach der Anzahl der neben dem Inhaber in einer Betriebsstätte Beschäftigten (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 RBStV). Für Betriebsstätten mit weniger als neun Beschäftigten ist daher nur ein Drittel des Rundfunkbeitrags in Höhe von 5,99 Euro monatlich zu zahlen (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBStV).

Nach § 6 Abs. 4 RBStV sind Beschäftigte „*alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden*“. Um den Verwaltungsaufwand für die Feststellung der Beschäftigtenzahl möglichst gering zu halten, findet grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen **Voll- und Teilzeitbeschäftigten** statt.

In **Altersteilzeit** tätige Angestellte gelten hingegen (unabhängig davon, ob in der Anspar – oder Freistellungsphase) als Beschäftigte, da sie weiterhin sozialversicherungspflichtig bleiben.

Gleiches gilt – aufgrund der auch hier bestehenden Sozialversicherungspflicht – für Beschäftigte in der sog. **Gleitzone** bis 850 EUR nach § 20 Abs. 2 SGB IV („Midi-Job“).

Übersicht für die Praxisanwendung

Als **Beschäftigte** zu zählen sind:

- Teilzeitbeschäftigte
- Beschäftigte in Altersteilzeit (unabhängig davon, ob in der Anspar- oder Freistellungsphase)
- Trainees
- Langzeiterkrankte
- Beschäftigte im Mutterschutz
- Telearbeitskräfte
- Beschäftigte in Kurzarbeit
- Sozialversicherungspflichtige Heimarbeiter
- Sog. Midijobber (Mitarbeiter in der sog. Gleitzone von 450,01 EUR bis 850 EUR)
- Beschäftigte, die im Ausland tätig, aber im Inland sozialversicherungspflichtig sind
- Beschäftigte in Elternzeit, sofern sie in Teilzeit arbeiten

Nicht als Beschäftigte gelten:

- Ehrenamtliche Mitarbeiter
- Auszubildende und Praktikanten
- Studien- und Rechtsreferendare
- Studierende dualer Studiengänge
- Medizinstudenten im praktischen Jahr
- Sog. Minijobber auf 450-Euro-Basis
- Beschäftigte im Sonderurlaub
- Mitarbeiter, die ein Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Bundesfreiwilligendienst ableisten
- Beschäftigte in Elternzeit, sofern sie nicht in Teilzeit arbeiten

Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers mit mehreren oder **wechselnden Einsatzorten** werden nur einer Betriebsstätte zugeordnet. Die Zuordnung von Beschäftigten soll dabei grundsätzlich den vorwiegenden Beschäftigungsort widerspiegeln. Ist eine Zuordnung nicht möglich, erfolgt eine Anrechnung im Zweifel bei der Betriebsstätte, welcher der Beschäftigte organisatorisch zugeordnet ist.

Beamte und Beamtinnen sowie Angestellte im öffentlichen Dienst werden der Betriebsstätte der Behörde zugeordnet, an der sie tatsächlich vor Ort eingesetzt sind (Beispiel: Lehrer als Landesbeamte werden der Schule zugeordnet, an der sie tätig sind). Grund hierfür ist, dass der kommunikative Nutzen des Rundfunkangebots sich für diese Beschäftigten ausschließlich in der Betriebsstätte realisieren kann, in der sie tatsächlich eingesetzt werden. Hieraus folgt auch, dass beitragspflichtig hier immer der Rechtsträger derjenigen Behörde ist, an der der Beschäftigte tatsächlich arbeitet (hier z. B. die Kommune als Schulträger); zur Beitragsschuldner-eigenschaft siehe **Punkt II. 3.**

c) Zeitpunkt der Mitteilung der Beschäftigtenzahlen

Kommunen sind dazu verpflichtet die Anzahl der bei ihnen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, der für sie zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen (§ 8 Abs. 4 Nr. 7 RBStV). Nach der erstmalig zur Bestandsaufnahme mitgeteilten Beschäftigtenanzahl sind der Rundfunkanstalt sodann nur noch einmal jährlich diesbezügliche **Änderungen** mitzuteilen. Für die Mitteilung ist abzustellen auf den Jahresdurchschnitt an Beschäftigten (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 RBStV). Maßgebender Zeitraum für die Berechnung ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr. Eine Änderung der Beschäftigtenzahl gegenüber der Vorjahresmeldung ist jeweils bis spätestens zum 31. März eines Jahres anzuzeigen und gilt jeweils ab dem 01. April eines Jahres. Die Mitteilungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Änderung der Beschäftigtenzahl nicht zu einer veränderten Einordnung in die Beschäftigtenstaffel (§ 5 Abs. 1 Satz 2 RBStV) führt.

d) Beitragspflicht für Gästezimmer

Sofern im kommunalen Bereich eine Vermietung von Hotel- oder Gästezimmern erfolgt, besteht für diese separate Beitragspflicht und zwar in Höhe von jeweils einem Drittel des Rundfunkbeitrags (= 5,99 EUR pro Zimmer) ab der zweiten Raumeinheit (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RBStV). Das erste Gästezimmer pro Betriebsstätte ist somit stets beitragsfrei.

Für nach § 5 Abs. 3 RBStV privilegierte Einrichtungen sind vermietete Gästezimmer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht gesondert beitragspflichtig (siehe **Punkt II. 4 c)**).

Eine Ausnahme gilt nach der Gesetzesbegründung zudem für **Gästezimmer in Bildungseinrichtungen**. Werden diese ausschließlich an Teilnehmer dort abgehaltener Bildungsveranstaltungen vermietet, sind die Gästezimmer nicht beitragspflichtig. Dies gilt auch, sofern eine Vermietung an Dritte, die nicht Teilnehmer der Bildungsveranstaltungen sind, lediglich einen Ausnahmefall darstellt. Erfolgt die Vermietung allerdings mit einer gewissen Regelmäßigkeit an Dritte, besteht reguläre Beitragspflicht für die Gästezimmer ab der zweiten Raumeinheit. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit einer sog. Quotelung. Dies bedeutet, dass sich die Beitragspflicht nach dem jeweiligen Umfang der Fremdvermietung richtet und somit nur der Anteil an Zimmern beitragspflichtig ist, bei dem tatsächlich eine Vermietung an Dritte stattfindet.

e) Beitragsfreiheit für bestimmte Betriebsstätten

Nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 RBStV besteht für bestimmte Betriebsstätten Beitragsfreiheit.

Dies sind nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 RBStV zum einen Betriebsstätten, die **gottesdienstlichen Zwecken** gewidmet sind. Entscheidend ist, dass die Betriebsstätte ausschließlich zu gottesdienstlichen Zwecken genutzt wird. Nur gelegentlich abgehaltene Gottesdienste in ansonsten zu anderen Zwecken genutzten Räumlichkeiten führen nicht zum Entfallen der Beitragspflicht (z. B. Mehrzweckhallen und freikirchliche Gemeindezentren, die auch außerhalb von Gottesdiensten genutzt werden).

Kein Rundfunkbeitrag ist nach § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV ferner zu entrichten für Betriebsstätten, in denen **kein eingerichteter Arbeitsplatz** vorhanden ist (vgl. § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV).

Die Definition des Begriffs des eingerichteten Arbeitsplatzes erfolgt in **Anlehnung** an die Bundesverordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), dort speziell § 2 Abs. 2 ArbStättV, i. V. m. den dazu vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) herausgegebenen „Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung“:

Ein eingerichteter Arbeitsplatz im Sinne von § 5 Abs. 5 Nr. 2 RBStV liegt danach vor, wenn sich Beschäftigte zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgabe in einer Betriebsstätte **mindestens an 30 Arbeitstagen im Jahr und mindestens zwei Stunden pro Arbeitstag** aufhalten. Dieses zeitliche Kriterium liegt sowohl dann vor, wenn die Arbeitszeit durchgehend durch einen Beschäftigten erfüllt wird als auch dann, wenn dies durch mehrere Beschäftigte geschieht, die nacheinander arbeiten (vgl. die Arbeitsplatzdefinition in: Leitlinien zur Arbeitsstättenverordnung, Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik/Zapf, Andreas, LASI-Veröffentlichung LV 40, Ausgabe 2009, C2-§ 2 Abs. 2 Definition Arbeitsplatz, S. 11, abrufbar unter <http://lasi.osha.de/docs/lv40.pdf>).

Arbeitstage im Sinne dieser Definition müssen keine vollen Acht-Stunden-Tage sein, sondern liegen schon vor, wenn die Tätigkeit mindestens zwei Stunden pro Tag umfasst. Arbeitstage sind sowohl Werk- als auch Sonn- und Feiertage.

Sind in der Betriebsstätte **ausschließlich** ehrenamtliche Mitarbeiter tätig, besteht ebenfalls kein eingerichteter Arbeitsplatz. Die Tatsache, dass Ehrenamtliche Aufwendungsersatz für ihre Tätigkeit erhalten, ist unbeachtlich und führt nicht dazu, dass ein eingerichteter Arbeitsplatz vorliegt. Dies gilt jedoch nicht, sofern neben Ehrenamtlichen gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in der Betriebsstätte tätig sind. In diesem Fall besteht ein eingerichteter Arbeitsplatz.

Sind in der Betriebsstätte Ehrenamtliche und Mitarbeiter in einem 1-EURO-Job tätig, liegt aufgrund der Geringfügigkeit der Entlohnung ebenfalls kein eingerichteter Arbeitsplatz vor. Anders ist dies, wenn Ehrenamtliche und 450-EURO-Jobber (sog. Mini-Jobber) zusammenarbeiten. In diesem Fall liegt ein eingerichteter Arbeitsplatz vor.

Reine Funktionsräume (z. B. Lagerhallen, Fahrzeugdepots, reinen Lagerzwecken dienende Bauhöfe) gelten mangels eingerichteten Arbeitsplatzes grundsätzlich nicht als Betriebsstätten.

Ebenfalls kein Rundfunkbeitrag ist nach § 5 Abs. 5 Nr. 3 RBStV zu entrichten für Betriebsstätten, die sich **innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung** befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag bezahlt wird. Ein Heimarbeitsplatz eines kommunalen Mitarbeiters führt somit nicht zu einer Beitragspflicht für die innerhalb der Privatwohnung befindliche Betriebsstätte. Allerdings ist der Mitarbeiter weiterhin als sozialversicherungspflichtig Beschäftigter bei der Betriebsstätte des Arbeitgebers selbst anzurechnen. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn der Mitarbeiter *ausschließlich* in Heimarbeit tätig ist. Dieser ist bei seinem Arbeitgeber weiterhin sozialversicherungspflichtig beschäftigt und daher bei dessen Betriebsstätte als Beschäftigter zu berücksichtigen.

f) Saisonale Abmeldung von Betriebsstätten

Auch im kommunalen Bereich besteht die Möglichkeit, auf Antrag von der Beitragspflicht wegen zeitweiliger Betriebsstilllegung (vgl. § 5 Abs. 4 RBStV) freigestellt zu werden. Die Regelung wird insbesondere für Saisonbetriebe relevant (z. B. städtisches Freibad).

Mit dem Antrag muss glaubhaft gemacht werden, dass die Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist. Auf Verlangen muss dies auch nachgewiesen werden. Näheres regeln die Satzungen der Landesrundfunkanstalten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (vgl. § 14 der jeweiligen inhaltsgleichen Satzungen). Beispielsweise endet hiernach die für einen bestimmten Zeitraum gewährte Beitragsfreistellung vorzeitig, wenn der Betrieb bereits früher wieder aufgenommen wird.

Bei zeitweiliger Freistellung von der Beitragspflicht ist weiter zu beachten, dass zur Berechnung des Jahresdurchschnitts der Beschäftigten (siehe **Punkt II. 1. c)**) nur der Zeitraum zugrunde gelegt wird, in dem der Betrieb nicht stillgelegt ist. Somit fließen nur die Monate der Öffnung der Betriebsstätte in die Berechnung mit ein.

Für während der Betriebsstilllegung weiterhin zugelassene Kraftfahrzeuge besteht trotz saisonaler Beitragsfreiheit der Betriebsstätte weiterhin Beitragspflicht. Allerdings ist auch während der Stilllegung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 RBStV jeweils ein Kraftfahrzeug pro (stillgelegte) Betriebsstätte beitragsfrei.

2. Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge

Beitragspflichtig sind im nicht-privaten Bereich grundsätzlich alle zugelassenen Kraftfahrzeuge, die zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV). Auch zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzte Kraftfahrzeuge unterliegen somit der Beitragspflicht. Für jedes beitragspflichtige Kraftfahrzeug ist ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu zahlen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 RBStV). Auf den Umfang der Nutzung kommt es nach der gesetzlichen Regelung nicht an.

a) Nur zugelassene Kraftfahrzeuge

Ausschließlich zugelassene Kraftfahrzeuge sind beitragspflichtig (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV). Kraftfahrzeuge sind die Fahrzeuge der **EG-Fahrzeugklassen M, N und G**.

Insbesondere Traktoren (Klasse T), zwei-/dreirädrige Kfz bzw. Motorräder (Klasse L) und Anhänger (Klasse O) sind daher nicht beitragspflichtig.

Nicht beitragspflichtig sind ferner:

- **Zulassungsfreie** Kraftfahrzeuge (vgl. § 3 Abs. 2 FZV), wie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler, einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, Leichtkrafträder, zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder, motorisierte Krankenfahrstühle, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, elektronische Mobilitätshilfen, bestimmte Anhänger.
- Kraftfahrzeuge, denen lediglich die zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr gestattet ist (vgl. § 16 FZV): **Kurzzeitkennzeichen** (früher sog. Überführungskennzeichen, § 16 Abs. 1 und 2 FZV, für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten mit Ablaufdatum, längstens fünf Tage gültig, an ein bestimmtes Fahrzeug gebunden). Fahrzeuge mit **rotem Kennzeichen** (§ 16 Abs. 1 und 3 FZV, für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten, wird nur Kraftfahrzeugbetrieben zur befristeten betrieblichen Verwendung auch an unterschiedlichen Fahrzeugen erteilt). **Wechselkennzeichen** führen nur zur Beitragspflicht *eines* Kfz, da nur dasjenige Kfz jeweils zugelassen ist, für das das Kennzeichen gerade verwendet wird.

Auch **Omnibusse**, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 4 RBStV) sind nicht beitragspflichtig. Omnibusse, die ausschließlich im Sonderlinienverkehr (§ 43 PBefG) oder im Freistellungsverkehr (§ 1 FreistellungsVO) eingesetzt sind, werden diesen gleichgestellt und sind daher ebenfalls beitragsfrei.

b) Beitragsfreiheit für das erste Kraftfahrzeug

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 RBStV ist jeweils das erste gewerblich oder zu gemeinnützigen/öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzte Kraftfahrzeug pro beitragspflichtiger Betriebsstätte des Inhabers beitragsfrei. Eine Inanspruchnahme der Frei-Kfz-Regelung setzt jedoch voraus, dass eine beitragspflichtige Betriebsstätte vorhanden ist (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 RBStV: „beitragspflichtige Betriebsstätte“). Es besteht daher Beitragspflicht schon ab dem ersten Kraftfahrzeug, wenn die Betriebsstätte nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 RBStV beitragsfrei ist (bitte beachten Sie jedoch die für privilegierte Einrichtungen geltenden Besonderheiten im Bereich der Kfz-Anrechnung unter **Punkt II 4. b)**).

c) Dienstfahrten im Privatwagen

Nach der Gesetzesbegründung muss es sich bei den mit der Kraftfahrzeugnutzung verfolgten Zwecken um eigene Zwecke des Kfz-Inhabers handeln. Daher besteht z. B. bei dienstlichen Fahrten, die der kommunale Angestellte mit seinem auf ihn zugelassenen Privatwagen vornimmt, für diesen keine gesonderte Beitragspflicht. Dies gilt auch dann, wenn für die Dienstfahrt Fahrtkostenersatz vom Dienstherrn gewährt wird.

3. Beitragsschuldner

a) Definition des Betriebsstätteninhabers

Beitragsschuldner ist im nicht-privaten bzw. öffentlichen Bereich grundsätzlich der Inhaber der Betriebsstätte (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 RBStV). Inhaber einer Betriebsstätte ist die natürliche oder juristische Person, die diese im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 RBStV). Nach dieser Vorschrift wird als Inhaber vermutet, wer für die Betriebsstätte in einem Register (z. B. Handels- oder Gewerberegister) eingetragen ist.

Beitragsschuldner ist damit im kommunalen Bereich regelmäßig diejenige Gebietskörperschaft (z. B. Gemeinden, Städte), in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Im Bereich öffentlicher Unternehmen (z. B. Entsorgungsbetriebe) ist Beitragsschuldner der Betriebsstätte entsprechend die dahinter stehende juristische Person (z. B. GmbH).

b) Kommune als Vermieter oder Mieter einer Betriebsstätte

Nach § 6 Abs. 2 RBStV kommt es somit für die Frage der Beitragsschuldnerschaft immer darauf an, in wessen Namen die Betriebsstätte genutzt wird.

Vermietet die Kommune Räumlichkeiten an Dritte, ist der Mieter und nicht die Kommune selbst Beitragsschuldner. Anders ist dies, wenn die Kommune Räumlichkeiten (z. B. eine Sporthalle) Dritten (z. B. verschiedenen Vereinen) lediglich zeitweilig zur Verfügung stellt, die Nutzung aber – im übergeordneten Sinne – weiter durch die Kommune erfolgt. In diesem Fall bleibt die Kommune Beitragsschuldnerin. Mietet die Kommune selbst Räumlichkeiten an, ist sie ebenfalls Beitragsschuldnerin.

4. Privilegierung bestimmter Einrichtungen

a) Einrichtung mit ermäßigter Beitragspflicht

Nach § 5 Abs. 3 RBStV ist die Beitragspflicht für Betriebsstätten bestimmter öffentlicher und/oder gemeinnütziger Einrichtungen auf maximal einen Rundfunkbeitrag pro Monat begrenzt. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Beschäftigtenzahl (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 RBStV) stets maximal ein Rundfunkbeitrag (= 17,98 EUR) zu zahlen ist. Sofern weniger als neun Beschäftigte in der Einrichtung beschäftigt sind, ist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RBStV lediglich ein Drittel des Rundfunkbeitrags (5,99 EUR) zu zahlen.

Exkurs: Unter dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag bestand für bestimmte Einrichtungen auf Antrag zwar eine gänzliche Befreiung von der Gebührenpflicht (vgl. § 5 Abs. 7 RGebStV). Diese galt jedoch ausschließlich für diejenigen Rundfunkgeräte, die für den in der Einrichtung betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereit gehalten wurden (vgl. § 5 Abs. 7 RGebStV). Demgegenüber blieben alle Geräte der Einrichtung, die ausschließlich oder auch durch die Mitarbeiter bereitgehalten wurden, voll gebührenpflichtig. Jede Einrichtung traf daher eine unterschiedliche Gebührenbelastung. Waren in einer Einrichtung mehrere nicht für den betreuten Personenkreis bereitgehaltene Fernseh- und/oder Radiogeräte vorhanden, musste für jedes einzelne Gerät separat gezahlt werden. Damit überstieg die Gebührenpflicht die jetzige Beitragspflicht unter Umständen um ein Vielfaches. Denn: Mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag findet nunmehr eine Vereinheitlichung dergestalt statt, dass die in § 5 Abs. 3 RBStV genannten Einrichtungen maximal einen Rundfunkbeitrag (= 17,98 EUR) zahlen müssen.

Diese Privilegierung gilt nach § 5 Abs. 3 RBStV für folgende Einrichtungen:

- Gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen
- Gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)
- Gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime

- Eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen
- Öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz
- Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz

Die Privilegierung greift nach der Auslegung der Rundfunkanstalten nicht nur bei gemeinnützigen, sondern auch bei mildtätigen (§ 53 AO) oder kirchlichen Zwecken (§ 54 AO) dienenden Einrichtungen, weil auch diese Zwecke nach der Abgabenordnung steuerbegünstigt sind.

Die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit der Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung ist nachzuweisen (z. B. durch eine Bestätigung des Finanzamtes), vgl. § 5 Abs. 3 Satz 3 RBStV. Ein solcher Nachweis ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sich die Privilegierung bereits aus der Bezeichnung der Einrichtung ergibt (z. B. „Feuerwehr“, „allgemeinbildende Schule“).

Soweit für Einrichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (01.01.2013) nach den Vorgängerregelungen eine Befreiung nach § 5 Abs. 7 RGebStV bestand, gilt der Gemeinnützigkeitsnachweis bereits als erbracht (vgl. § 14 Abs. 8 Satz 2 RBStV).

b) Kfz-Abgeltungsregelung für privilegierte Einrichtungen

Mit dem Eingreifen der Privilegierung nach § 5 Abs. 3 RBStV sind von der ermäßigten Beitragspflicht (maximal ein Rundfunkbeitrag) auch bereits sämtliche auf die privilegierte Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge erfasst (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 RBStV).

Im kommunalen Bereich kann es jedoch vorkommen, dass die von einer Einrichtung genutzten Kraftfahrzeuge nicht auf die Einrichtung selbst zugelassen sind, sondern auf deren Rechtsträger (Kommune). Grund hierfür ist, dass die Einrichtung in der Regel keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (z. B. städtische Feuerwehr, städtischer Kindergarten). Zielsetzung des Gesetzgebers war es aber, die in § 5 Abs. 3 RBStV genannten Einrichtungen umfassend zu privilegieren. Um eine Benachteiligung solcher Einrichtungen zu vermeiden, ist die Abgeltungsregel daher nach ihrem Sinn und Zweck auszulegen. Ihr unterfallen daher nach Auslegung der Rundfunkanstalten auch solche Kraftfahrzeuge, die zwar nicht auf die Einrichtung selbst zugelassen sind, jedoch ausschließlich von dieser genutzt werden.

Folgende Merkmale müssen somit für ein Eingreifen der Kfz-Abgeltungsklausel erfüllt sein:

- Die Zulassung des Kraftfahrzeugs auf die Einrichtung selbst ist mangels eigener Rechtsperson nicht möglich
- Das Kraftfahrzeug ist auf den Rechtsträger der Einrichtung zugelassen (z. B. Stadt, Gemeinde)
- Das Kraftfahrzeug wird ausschließlich durch die Einrichtung und für deren Zwecke genutzt

Die Kfz-Abgeltungsregelung greift nach der Auslegung der Rundfunkanstalten ausnahmsweise auch dann, wenn in der Betriebsstätte der privilegierten Einrichtung kein eingerichteter Arbeitsplatz vorhanden ist und daher kein Beitrag für die Betriebsstätte anfällt. Kraftfahrzeuge von privilegierten Einrichtungen sind somit unabhängig davon, ob eine beitragspflichtige Betriebsstätte vorhanden ist oder nicht, von der Abgeltungsregelung mit umfasst.

Ein kommunaler Betriebsstätteninhaber, der sowohl über regulär beitragspflichtige als auch über Betriebsstätten privilegierter Einrichtungen verfügt, kann neben der Kfz-Abgeltungsklausel (§ 5 Abs. 3 Satz 2 RBStV) zusätzlich die Frei-Kfz-Regelung (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 RBStV) in Anspruch nehmen. Auch den regulär beitragspflichtigen Betriebsstätten der Einrichtung kann somit jeweils ein Frei-Kfz zugeordnet werden.

c) Durch privilegierte Einrichtungen vermietete Gästezimmer

Von privilegierten Einrichtungen vermietete Gästezimmer sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls von der Privilegierung des § 5 Abs. 3 RBStV umfasst und damit nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 RBStV gesondert beitragspflichtig.

Hierfür muss die Vermietung der Gästezimmer an einen **geschlossenen Personenkreis** erfolgen (z. B. ausschließlich an die Mitglieder einer Einrichtung). Bei einer Vermietung an Dritte, die nicht diesem Personenkreis angehören, besteht reguläre Beitragspflicht für die Gästezimmer nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 RBStV. Eine Vermietung an Dritte zieht nur dann keine Beitragspflicht für die einzelnen Zimmer nach sich, wenn diese einen Ausnahmefall darstellt, die Vermietung aber ansonsten regelmäßig an den geschlossenen Personenkreis erfolgt. Sofern die Vermietung an Dritte hingegen mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfindet, besteht reguläre Beitragspflicht (ab der zweiten Raumeinheit, **vgl. II. 1.d)**).

Werden nur bestimmte Gästezimmer mit einer gewissen Regelmäßigkeit auch an Dritte vermietet, besteht jedoch die Möglichkeit einer sog. Quotelung. In diesem Fall ist nur derjenige Anteil an Gästezimmern beitragspflichtig, der tatsächlich regelmäßig an Dritte vermietet wird. Die hiervon betroffene Einrichtung teilt der zuständigen Landesrundfunkanstalt mit, in welchem Umfang eine Fremdvermietung an Dritte stattfindet. Die entsprechende Quote ist (z. B. durch interne Statistik) glaubhaft zu machen bzw. nachzuweisen.

5. Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt nach § 7 Abs. 1 RBStV mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitragsschuldner erstmals die Wohnung, Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug inne hat. Das Innehaben des Kraftfahrzeugs beginnt dabei mit dem Monatsersten der Kfz-Zulassung. Die Beitragspflicht endet nach § 7 Abs. 2 RBStV mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben dieser Raumeinheiten durch den Beitragsschuldner endet, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Rundfunkanstalt mitgeteilt wird. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs endet mit dem Ablauf des Monats, in dem dessen Zulassung auf den Beitragsschuldner endet.

6. Auskunftspflichten der Kommunen

Die Kommunen sind zur Mitteilung sämtlicher beitragsrelevanten Daten an die Rundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice verpflichtet und haben diese auf Verlangen nachzuweisen. Hierzu zählen nach § 8 Abs. 4 RBStV z. B. das Datum des Beginns des Innehabens einer Betriebsstätte, die Angabe der Beschäftigtenzahl und der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge. Die Rundfunkanstalt ist zudem berechtigt, Auskunft über die beitragsrelevanten Daten von der Kommune zu verlangen und Nachweise zu fordern (vgl. § 9 Abs. 1 RBStV). Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungszwangsverfahren durchgesetzt werden (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 6 RBStV).

Sofern Kommunen ihren (nach § 14 Abs. 2 RBStV bereits seit dem 01.01.2012 bestehenden) Anzeigepflichten nicht nachkommen bzw. nachgekommen sind, werden sie nach der Vermutungsregelung des § 14 Abs. 2 bis Abs. 4 RBStV weiterhin mit Rundfunkbeiträgen in der Höhe des bisherigen Gebührenvolumens geführt. Dabei ist mindestens ein Beitrag in Höhe eines Rundfunkbeitrags monatlich zu entrichten (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 RBStV). Die gesetzliche Vermutung kann nach § 14 Abs. 5 RBStV widerlegt werden. In diesem Fall erfolgt bei einer Geltendmachung bis Ende 2014 eine Erstattung ggf. zu viel gezahlter Rundfunkbeiträge.